OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601979/3/MB/Bb

Datum:
Linz, 25. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G J. T, x-Straße 7, L, vom 5. Juli 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29. Mai 2017, GZ: VerkR96-5098-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) warf F K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 29. Mai 2017, GZ: VerkR96-5098-2016, vor, er habe am 12. September 2016 um 11:10 Uhr im Gemeinde- und Ortsgebiet von A, X-weg 1, die selbstfahrende Arbeitsmaschine (Transportkarren, Ebbs & Radinger, x, FIN: x) gelenkt, obwohl dieses Fahrzeug nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 15 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig mit Schreiben vom 5. Juli 2017 Beschwerde. Darin bringt er vor, dass es sich beim gelenkten Fahrzeug um einen Transportkarren gehandelt habe, der vom Anwendungsbereich des KFG ausgenommen sei, sofern dieser auf kurzen Strecken auf öffentlichen Straßen fortbewegt werde.

Wenn Transportkarren überhaupt nicht auf Straßen bewegt werden dürften, wäre dieses Verbot so in das KFG aufgenommen worden. Er habe den Transportkarren im unmittelbaren Nahebereich der Betriebsanlage der Fa. P in A zum Transport von Steinen verwendet und nur eine kurze Strecke zurückgelegt.

Im KFG finde sich keine Angabe, wie lang eine kurze Strecke ist. Es ist daher auf die konkrete Situation abzustellen. Beim X-weg handle es sich um eine untergeordnete Straße, die hauptsächlich als Zufahrt zu Betrieben und zum Sportplatz A genützt wird. Der Verkehr auf dieser Straße sei sehr gering. Zum Tatzeitpunkt sei die Straße unbefahren gewesen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes wäre die Behörde zur Entscheidung gelangt, dass die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 KFG vorliege.

3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5098-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung

zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und der Bf mit schriftlicher Eingabe vom 18. Juni 2017 ausdrücklich auf die in der Beschwerde beantragte mündliche Verhandlung verzichtet hat.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf lenkte am 12. September 2016 um 11:10 Uhr den Transportkarren, x mit der Fahrgestell-Nr. x, im Orts- bzw. Gemeindegebiet von A von der L 514 kommend bis auf Höhe X-weg 1 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Der von ihm gelenkte Transportkarren war nicht zum Verkehr zugelassen war.

2.2. Laut Anzeige rechtfertigte der Bf im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle auf Höhe X-weg 1 den Lenkvorgang gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten mit dem Vorbringen, sich Betonschotter nach Hause gebracht zu haben. Im behördlichen Verfahren und im Beschwerdeschriftsatz äußerte er, den Transportkarren auf dem X-weg vom Sitz der Fa. P nur über eine kurze Strecke auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, wobei er im Einspruch gegen die Strafverfügung die zurückgelegte Fahrtstrecke mit ca. 20 m bezeichnete. Dieses zuletzt erhobene Vorbringen erscheint wenig glaubwürdig, entspricht doch die Erstverantwortung eines Beschuldigten am ehesten der Richtigkeit und kommt dieser erfahrungsgemäß grundsätzlich höhere Glaubwürdigkeit zu als späteren Abgaben (z. B. VwGH 25. Juni 1999, 99/02/0076; 27. Februar 1992, 92/02/0084). Hinzu kommt, dass die Entfernung zwischen dem Betriebsgelände der Fa. P, X-weg 5, und dem Ort der Anhaltung laut Google Maps ca. 49 m beträgt und der meldungslegende Polizeibeamte in der Anzeige – entgegen dem Vorbringen des Bf - festhielt, dass er den Transportkarren von der L 514 kommend in Richtung W lenkte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher den Erstangaben des Bf folgend davon aus, dass er damals tatsächlich mit dem Transportkarren Baumaterial von der Fa. P zu sich nach Hause transportiert hatte.

III.

1. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 KFG sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

Von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 2 KFG ausgenommen:

a) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den §§ 27 Abs. 1, 58 und 96;
b) Transportkarren (§ 2 Z 19), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Z 21), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Z 22) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Z 23), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z 9 der StVO als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger; [...]

§ 2 Abs. 1 Z 19 KFG definiert einen Transportkarren als Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern sowie in erster Linie zur Verwendung innerhalb von Betriebsanlagen bestimmt ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen darf, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 lit. b KFG, wonach die Abschnitte II - XI von der Anwendung für Transportkarren ausgenommen sind, weil mit ihnen Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurzen Strecken oder als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, kommt fallbezogen nicht zum Tragen, da der Bf mit dem Transportkarren auf Straßen mit öffentlichen Verkehr nicht nur eine „ganz kurze Strecke“ im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b KFG zurücklegte, sondern er offenkundig Baumaterial zu sich nach Hause transportiert hatte. Die kürzeste Verbindung zwischen dem Wohnsitz des Bf (A) und dem Firmengelände Fa. P beträgt laut Google Maps über die L 514 3 km. Das Befahren einer „ganz kurzen Strecke“ liegt demzufolge nicht vor.

Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt der Strafrahmen für die konkrete Übertretung bis zu 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu 6 Wochen.

3.1. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Bf aus:

Einkommen: 1.500 Euro mtl. netto, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine.

Als wesentlicher Strafmilderungsgrund ist zu berücksichtigen, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass er sich im Verkehrsgeschehen grundsätzlich unauffällig verhält und die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen in der Regel auch einhält. Laut Aktenlage sind aus der Tat auch keinerlei Folgen entstanden und wurde durch das Verhalten des Bf offenkundig niemand gefährdet oder behindert; zumindest ergeben sich aus der Anzeige keine gegenteiligen Aussagen. Auch Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Ausgehend davon und in Anbetracht der Tatsache, dass der Bf erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist, erscheint eine Milderung der Geldstrafe auf 80 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 16 Stunden festzusetzen. Diese Geldstrafe wird als ausreichend erachtet, um spezial- und generalpräventiven Gründen Rechnung zu tragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter